

Checkliste-Wohngeld (Lastenzuschuss)

Lastenzuschuss wird für die Eigentümerin/den Eigentümer einer Eigentumswohnung/Hauseigentum gewährt.

Die nachfolgende Checkliste ermöglicht Ihnen die Vollständigkeit Ihres Antrages selbst zu prüfen. Mit der Vorlage eines vollständigen Antrages können Sie dazu beitragen, dass Rückfragen bzw. die Nachforderung von Unterlagen vermieden werden und somit die Bearbeitungszeit verkürzt wird.

Zum ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen	Erstantrag	Weiterleistungs- /Erhöhungs- /Änderungsantrag
Aktueller Grundbuchauszug	Ja	Nein
Kaufvertrag des Eigentums	Ja	Nein
Grundsteuerbescheid	Ja	Nur bei Änderungen
Verwaltungskosten (Nachweis über aktuellen Wirtschaftsplan)	Ja	Nur bei Änderungen
Fremdmittelbescheinigung über aufgenommenes Darlehen	Ja	Nein
Nachweis über Förderung durch Dritte (z.B. Wohnbauförderung, Eigenheimzulage)	Ja	Nur bei Änderungen
Nachweis der Einkünfte jedes Haushaltsmitgliedes (z.B. ausgefüllte Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber und letzte Lohnabrechnung, Arbeitslosengeld I oder II Bescheid, Rentenbescheid, Krankengeldbescheid, Jahresbescheinigung Kapitalerträge etc.)	Ja	Bei Weiterleistungsantrag eine neu ausgefüllte Verdienstbescheinigung, Änderungsbescheide
Schwerbehindertenausweis	Ja	Bei Änderungen seit letzter Antragstellung, bzw. Verlängerung des Ausweises
Pflegegeldbescheid bei einem Behinderungsgrad von unter 100 %	Ja	Bei Änderungen seit letzter Antragstellung, bzw. Verlängerung des Ausweises
Unterhaltseinnahmen (notarielle Urkunde, Unterhaltstitel, Bescheid etc. und Nachweis der tatsächlichen Zahlungen z.B. Kontoauszug	Ja	Kontoauszüge der letzten 3 Monate
Gültigen Pass mit aktuellen Aufenthalt für Personen die nicht der Europäischen Union angehören	Ja	Bei Verlängerung eines Aufenthaltes
Ergänzende Erklärung	Ja	Ja

ausgefüllt		
Schulbescheinigung ab 15. Lebensjahr	Ja	Ja
Letzter Kontoauszug mit Kindergeld	Ja	Ja
Auszubildende und Studenten die eine eigene Wohnung angemietet haben, müssen vorrangig ihren Anspruch auf Bafög und BAB prüfen lassen. Sollte eines dieser Ansprüche bestehen, sind diese vom Wohngeld ausgeschlossen		

Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

Stellt die Wohngeldbehörde fest, dass die Angaben unvollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gemacht wurden, so ist diese verpflichtet, überzahlte Leistungen zurückzufordern.

Unabhängig hiervon kann gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Stellen Sie den Antrag bitte rechtzeitig, da Wohngeld grundsätzlich nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag eingegangen ist.